jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Lvwg Erkenntnis 2021/11/17 LVwG 30.20-2649/2021

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.11.2021

Entscheidungsdatum

17.11.2021

Index

L37066 Kurzparkzonenabgabe Parkabgabe Parkgebühren Steiermark
90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §29 Abs4

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat durch den Richter Dr. Auprich über die Beschwerde des Herrn A B, geb. am ****, vertreten durch C D Rechtsanwälte OG, Mstraße, G, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Graz vom 06.08.2021, GZ: A10/1P-4682991,

z u R e c h t e r k a n n t:

I. Die Beschwerde wird

abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat als Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens den Betrag von € 10,00 binnen 2 Wochen bei sonstigen Zwangsfolgen zu zahlen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Zur Ausfertigung des Erkenntnisses in gekürzter Form:

1.1. Das Landesverwaltungsgericht Steiermark hat am 14.10.2021 eine öffentliche, mündliche Verhandlung durchgeführt und im Anschluss das Erkenntnis mit den wesentlichen Entscheidungsgründen verkündet.

1.2. Die Niederschrift über die durchgeführte mündliche Verhandlung wurde dem Beschwerdeführer am 18.10.2021 zugestellt. Der belangten Behörde wurde die Niederschrift am 18.10.2021 zugestellt. Der mitbeteiligten Partei Steiermärkische Landesregierung - Landesamtsdirektion wurde die Niederschrift am 18.10.2021 zugestellt

1.3. Die Rechtsmittelbelehrung des Erkenntnisses enthält gemäß § 30 Z 4 VwGVG einen Hinweis auf die Möglichkeit und die Folgen des Verzichts auf die Revision, die Niederschrift enthält gemäß § 29 Abs 2a VwGVG eine Belehrung über das Recht, binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift eine schriftliche Ausfertigung des

Erkenntnisses gemäß § 29 Abs 4 VwGVG zu verlangen (Z 1) und darüber, dass ein Antrag auf schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Revision beim Verwaltungsgerichtshof und der Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof darstellt (Z 2).

1.4. Von den Parteien des Verfahrens hat keine zur Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof und einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof legitimierte Partei binnen der in § 29 Abs 5 VwGVG normierten Frist von zwei Wochen nach Ausfolgung / Zustellung der Niederschrift, die längstens mit 02.11.2021 abgelaufen ist, den Antrag auf schriftliche Ausfertigung gemäß § 29 Abs 4 VwGVG gestellt.

1.5. Das Erkenntnis wird daher gemäß § 29 Abs 5 VwGVG in gekürzter Form ausgefertigt.

2. Zu den als erwiesen angenommenen Tatsachen:

Gemäß § 29b Abs 4 StVO muss der Parkausweis für Behinderte gut erkennbar sein, dies kann nur heißen, dass sämtliche relevanten Angaben auf dem Ausweis erkennbar sein müssen. Dies war hier nicht der Fall, sodass im Umkehrschluss aus
§ 3 Abs 5 Grazer Parkgebührenverordnung das Fahrzeug nicht mit diesem Ausweis gekennzeichnet und damit parkgebührenpflichtig war. Abgesehen davon soll der Ausweis von einem Überwachungsorgan ohne weiteres kontrolliert werden können ohne das anhand der Ausweisnummer nachgefragt werden müsste, ob ein ordnungsgemäßer Parkbehindertenausweis vorliegt.

Schlagworte

Parkausweis für Behinderte, gut erkennbar, sämtliche relevanten Angaben

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2021:LVwG.30.20.2649.2021

Zuletzt aktualisiert am

27.12.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, http://www.lvwg-stmk.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at